

Geschäftsordnung des Bunnsraat för Nedderdüütsch (BfN)

§1 Aufgaben und Zweck

1. Der Bunnsraat för Nedderdüütsch (BfN) vertritt die Interessen der niederdeutschen Sprechergruppe Deutschlands auf nationaler und internationaler Ebene. Grundlage seiner Arbeit ist unter anderem die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
2. Zur niederdeutschen Sprechergruppe zählen alle, die sich ihrer zugehörig fühlen. Der Grad von Sprachkenntnissen oder die Herkunft sind hierfür nicht ausschlaggebend.

§2 Zusammensetzung

1. Organisationen der Niederdeutschsprechenden aus den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie die Plautdietsch-Sprechergemeinschaft entsenden Delegierte in den BfN.
2. Gegenwärtig werden Delegierte entsandt von:
 - Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V.
 - Bremer Heimatbund – Verein für Niedersächsisches Volkstum e. V.
 - Plattdüütschroot för Hamburg
 - Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Niedersächsischer Heimatbund e. V.
 - Westfälischer Heimatbund e. V.
 - Lippischer Heimatbund e. V.
 - Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
 - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.
 - Verein Plautdietsch-Freunde e. V.

§3 Delegierte

1. Jede der in §2 genannten Organisationen benennt zwei Delegierte für den BfN. Abweichend davon benennen der Lippische Heimatbund e. V. und der Westfälische Heimatbund e. V. jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten, die gemeinsam das Bundesland Nordrhein-Westfalen vertreten.
2. Die Delegierten werden für einen Zeitraum von vier Jahren benannt. Wiederbenennung ist möglich.
3. Die entsendenden Organisationen können Delegierte jederzeit neu benennen.
4. Delegierte müssen volljährig sein.

5. Delegierte müssen über eine verlässliche Möglichkeit zur digitalen Kommunikation verfügen, insbesondere über eine E-Mail-Adresse sowie Zugang zu digitalen Sitzungsformaten.
6. Der BfN kann aus wichtigem Grund die Anerkennung einer Delegierten oder eines Delegierten durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegationen aufheben. Die entsendende Organisation benennt anschließend eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§4 Sprecher:innen

1. Der BfN wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher:innen.
2. Die Sprecher:innen vertreten den BfN gegenüber anderen Institutionen und insbesondere in Gremien auf Bundesebene.
3. Die Amtszeit der Sprecher:innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Können die Sprecher:innen einzelne Termine oder Aufgaben nicht wahrnehmen, können sie eine Delegierte oder einen Delegierten des BfN mit ihrer Vertretung beauftragen.

§5 Bunnsraatsversammlung

1. Das oberste Gremium des BfN ist die Bunnsraatsversammlung.
2. Die Bunnsraatsversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
3. Die Einladung erfolgt durch das Niederdeutschsekretariat (s. §9) in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin digital unter Angabe einer Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Niederdeutschsekretariat eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auch während der Sitzung gestellt werden, wenn der BfN deren Behandlung beschließt.
5. Sitzungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
6. Außerordentliche Sitzungen des BfN sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Delegationen dies verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
7. Für die Sitzungsleitung sind die Sprecher:innen zuständig. Das Protokoll führt das Niederdeutschsekretariat.

§6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Der BfN ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Delegationen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegationen gefasst.
3. Änderungen an der Geschäftsordnung oder Abwahlen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

4. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
5. Jede Landesdelegation sowie die Plautdietschen verfügen jeweils über eine Stimme.
6. In begründeten Fällen kann das Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch schriftlich oder digital ausgeübt werden. Die Stimme muss vor dem Sitzungstermin eingegangen sein.
7. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Sprecher:innen über den Ausgang.

§7 Junge Lüüd

1. Alle zwei Jahre werden von der Junge Lüüd-Organisation „Netzwerk Junge Lüüd (NJL)“ zwei Vertreter:innen der jungen Sprecher:innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Diese vertreten junge Angehörige der niederdeutschen Sprechergruppe im Alter von 18 bis 35 Jahren.
3. Sie haben im BfN einen Gaststatus ohne Stimmrecht.

§8 Kooptierte Organisationen

1. Der BfN kann weitere Vertreter:innen niederdeutscher/niedersassischer Organisationen kooptieren.
2. Diese Vertreter:innen nehmen mit Gaststatus ohne Stimmrecht an den Sitzungen des BfN teil.

§9 Niederdeutschsekretariat

1. Zur Unterstützung der sprachpolitischen und organisatorischen Arbeit des BfN besteht das Niederdeutschsekretariat (NdS).
2. Das NdS führt die Geschäfte des BfN und unterstützt die Sitzungen sowie die Vertretung der Interessen der niederdeutschen Sprachgruppe auf Länder- und Bundesebene.
3. Es ist für die konzeptionelle und organisatorische Arbeit von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit den *jungen Lüüd* und Förderung der niederdeutschen Sprache verantwortlich.

§10 Trägerschaft und Zuwendungsempfänger

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund e. V. ist Zuwendungsempfänger für BfN und NdS und übernimmt die administrative Abwicklung der Fördermittel.

§11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des BfN gemäß §5.

beschlossen am 17.04.2026